**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 13 (1897)

**Heft:** 49

**Rubrik:** Der ostschweiz. Gewerbetag in Wyl

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der ostschweiz. Gewerbetag in Whl.

Obligatorische Berufsgenoffensichaften einerseits, freiwillige Bersbände anderseits bilben gegenswärtig die Punkte, welche in den gewerblichen Kreisen lebhaft besprochen werden und diese in zwei

Rager spalten. Während das Centralkomite des schweizertschen Gewerbevereins und mit ihm natürlich auch eine Anzahl Sektionen — namentlich die Berner — für das Obligatorium sind, stehen die ostschweizerischen Schionen auf dem Standpunkt der Freiwilligkeit. Beranloßt durch ein Cirkular des leitenden Ausschusses in Bern, welches über verschiedene auf diesen Gegenstand bezügliche Fragen Auskunft verlangte, versammelten sich die Delegierten der kantonalen Gewerbeverbände von St. Gallen, Appenzell und Thurgau und des Jandwerkerz und Gewerbevereins Winterthur zu einem interkantonalen Gewerbetag am letzen Sonntag, vormittags  $10^{1}$ /2 Uhr, im "Schönthal" in Whl. Stehzig Abgeordnete hatten sich eingefunden, welche von Herrn Nationalrat Wild von St. Gallen begrüßt wurden, worauf auf seinen Borschlag der Präsident des Gewerbevereins Whl, Hr. Architekt Grübler, has Tagespräsidium übernahm.

Das erfte Botum hatte herr Nationalrat Wilb, welcher einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der gewerblichen Gesetzgebung in der Schweiz seit 1892 warf. In jenem Jahre wurde bekanntlich ein neuer Berfassungsartikel verworfen, welcher dem Bunde die Befugnis hätte geben sollen, auf dem Gebiete des Gewerbewesens gesetliche Borschriften aufzustellen. Seither ruhte aber die Sache nicht und gipfelte zulett in dem Borschlag Scheibeggers in Bern auf Bildung obligatorischer Berufsgenossenschaften. Die Festsetzung des Breises für die Arbeit bildet den Kernpunkt der Scheibeggerschen Postulate. Auf trefsliche Weise zeigte Herr Wild die Undurchsührbarkeit dieser Forderung, indem er nachwies, daß dieselbe nur zum Ruin unserer Jadustrie, unseres Gewerdeund Handelsstandes führen würde. Er exemplierte mit dem Stickereiverbande, welcher nicht einmal die Preise, sondern nur einen Minimalarbeitslohn und die Arbeitszeit festsetze wollte und doch damit scheiterte.

Nach herrn Wild, ber fast 11/2 Stunden in gewohnter Meifterschaft gesprochen hatte, ergriff ber zweite Referent, herr Buchbruder Bintert in Winterthur, bas Wort, um gu zeigen, wie Zwang und das Gerbeiziehen ber inbolenten Rreife bas Erlahmen ber intelligenten Rrafte herbeiführt. Auch er will ein schweizerisches Gewerbegeset, welches bas gewerbliche Bildungsmefen unterftutt, ben unlautern Bettbewerb bekampft und das Submiffionswesen regelt und freie Berufsgenoffenichaften forbert. Gewerbefreiheit mit Gewerbe-Gr hatte bamit, wie fein ordnung ift fein Losungswort. Borredner, im Sinn und Beift famtlicher Delegierten gefprochen. Ihm folgte Gr. Ringger bon St. Ballen, welcher eine Erweiterung ber Resolutionen munichte, mas auch acceptiert murbe. Gr. Boos-Jegher von Burich, welcher als Mitglieb des Centralkomites des ichmeizerischen Gewerbevereins erichienen mar, verlangte Austunft über verichiebene Detailfragen, er hofft, daß sich ein Mittelweg zur Verständigung der verschiedenen Parteien sinden lasse, und drückte den Wunsch aus, es möchte zwischen Abgeordneten der heutigen Veramstaltet werden. Nachdem ihm Herr Binkert erwidert hatte, daß es sich zulest nur um allgemeine Grundsäte handeln könne, alles Andere der Geschgebung überlassen bleiben müsse, wurde auf Antrag von Herrn Wirth sein Vorschlag betreffend eine Konferenz angenommen und beschlossen, daß noch im Laufe dieser Woche jeder der vier Eingangs erwähnten Verbände einen Abgeordneten zu diesem Zwecke zu bezeichnen habe.

Nachbem dann Hr. Moosberger von Oberhofen-Münchweilen unter befter Verdankung der ausgezeichneten Referate die Annahme der gebruckt vorliegenden R. folution befürwortet hatte, schritt man zur Abstimmung, welche Gin-

ftimmigteit gu Bunften ber Borichlage ergab.

In biefen Borichlägen wird in erfter Linie bie bom Centralvorftand bes ichweizerischen Gewerbevereins verlangte Beantworiung von feche vorgelegten Fragen abgelehnt, weil biefelben unzwedmäßig und geeignet find, ftatt Rlarbeit, neue Berwirrung zu ichaffen. Die Berbanbe munichen bann, daß durch die Gewerbegesetzgebung anzustreben fei: 1. Gefetzliche Magnahmen gur wirtsamen Befampfung offenbarer Migbrauche im Gewerbe und handel; 2. gefetliche Borichriften über Rechte und Pflichten beiber Parteien im Gubmiffionsverfahren; 3. Forderung ber beruflichen Bildung. Die Durchführung biefer gefetichen Borichriften benten fich bie Berbanbe burch bie Bilbung und Bethätigung freiwilliger, organfierter Berufeberbande und die Organisation von Sachgerichten. Anguftreben ift im weitern eine Revifton ber Bundesverfaffung in folgenden zwei Artiteln: Art. 1, lit o, in welchem vorbehalten find: "Berfügungen über Ausübung von Sandel und Gewerben, über Befteuerung bes Bewerbebetriebes," foll ben Bufat erhalten:

Diese Berfügungen bürfen die Gewerbefreihelt rur insoweit beschränken, als es behufs Unterdrückung offenbarer Mißbräuche und Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens nötig erscheint, resp. das in Art. 34 ter vorgesehene eibge-

nöffifche Bewerbegefet ausbrudlich borfieht.

Art. 34ter ift folgender Artitel aufzunehmen:

Der Bund ift befugt, auf bem Gebiete bes Gemerbewefens und bes hanbels gesetliche Boridriften aufzustellen.

Gefreulich war die Einizkeit, die an der Bersammlung herrschte und ebenso erfreulich wäre die Kunde, daß die Abgeordneten zu einer Berständigung gelangt seien. "Es droht Gefahr der guten Sache, wenn Zwist die Brüder trennt," darf auch hier mit Recht gesagt werden; darum geben wir uns immer noch der Hoffnung auf eine annehmbare Lösung dieser Streitsrage hin. Dazu bedarf es aber, nach der Stimmung in der Wyler Bersammlung zu schließen, bedeutender Konzessionen von Seite des Centralsomites. ("Thurg. Ztg.")

# Berbandswesen.

Der Zürcher Gewerbeverband genehmigte ben Bericht und die Rechnungen und bestätigte Boos als Präsident; er setze den letzten Termin für Realisterung der Postulate für ein ständiges Bureau mit Sekretariat auf 1900 fest.

Bernischer kantonaler Schneidermeister Berband. Gine Bersammlung von Schneibermeistern beschloß die Gründung eines kantonalen Schneibermeister-Berbandes. Demselben find bereits 65 Mitglieber beigetreten.

# Acethlengas=Unfälle und deren Abhülfe.

(Rorresp.) Tit. Redaktion!

Auf die Bemerkung in Ihrem letten Blatte wegen eines Ungludsfalles in Oberrieb (Kanton St. Gallen) burch Acethlen-

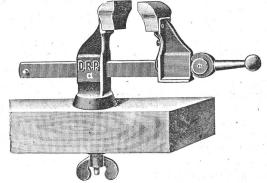
gas biene Ihnen folgendes: Ungludsfälle von Acethlengas. apparaten konnen von zweierlei Urfachen berrühren, einmal, wenn mehr Bas fich entwickelt, als ber Basteffel faffen tann und bann fich bas Bas oben herausbrängt, bann aber auch, wenn die Entwidler herausgenommen ober geöffnet werben und in ber Rahe Licht ober Feuer fich befindet und hierauf laffen fich die meiften Unglucksfälle zurückführen. Wohl befteht im Ranton St. Gallen eine Berordnung, bag bies nicht geschehen burfe bei Licht, aber biefe Berordnung wird in ber Broris nicht beachtet, teils aus Leichtfinn, teils aus Unkenntnis. Es ift also Bflicht ber Lieferanten von folden Apparaten, diefelben fo gu tonftruieren, daß aus diefen Urfachen tein Unglud mehr entstehen tann. Das ift möglich und zwar auf verschiedene Arten. Ich selbst liefere solche Apparate und fonnen folche bei mir jeberzeit im Betrieb gefehen werden. Ihr Betrieb ift absolut ficher und gefahrlos mit ober ohne Licht, einzig weil jene oben genannten Urfachen entfernt find. Durch eine einfache automatische Ginrichtung ift bafur geforgt, daß ber Basteffel nur bis auf eine gewiffe (natürlich noch burchaus fichere) Sohe aufsteigt, ein größeres Gasquantum also durch eine Extraableitung einfach ins Freie abgelaffen wird. Bei ben Entwicklern tann burch Wafferbruck bor bem Deffnen ober Berausnehmen alles Bas entfernt werden, moburch ebenfalls ein gefahrloses und ebenso auch geruchloses Reinigen und Wieberbeschicken ermöglicht wirb. Um weitern Ungludsfällen burch Acethlengas borzubeugen, mare es gewiß angezeigt, wenn bie Dit Regierungen in einer Berordnung flipp und flar nur folden Acetylengasapparaten ben Betrieb geftatten würden, die vermittelft einer automatischen Borrich= tung ein Uebergafen berunmöglichen und gubem eine Borrichtung aufweisen, vermittelft melder man alles Bas aus ben Entwicklern vor bem Deffnen ober Herausnehmen ents fernen fann. Dugende von Ungludefällen tonnten baburch vermieden und der Anwendung genannter Anlagen nur for= berlich fein.

St. Fiben bei St. Gallen, ben 1. Marg 1898. 3. hartmann, Mechaniter.

### Neuheit. Praftische Erfindung.

Schnellspann Parallel-Schraubsiod mit Holzbaden für Tischler, Klempner, Mechaniter 2c.

Es ift gelungen, einen Schraubstock ohne jede Schraubensspindel zu konstruieren, wodurch das lästige zeitraubende Zusschrauben gänzlich wegfällt.



Mit Hülfe bes Griffes a schiebt man die vordere Backe an das Arbeitsstück, drückt den Griff nach unten und das Stück sitzt absolut sest. Der Schraubstock hat ferner die Annehmlichteit, an jede Hobels und Werkbank durch die Schraube mit Flügelmutter schnell befestigt zu werden und ist nach jeder Seite hin drehbar. Abnutzung und Reparatur ist gänzlich ausgeschlossen. Gewicht ca. 10 kg. Erhältlich zum Preise von Fr. 16 bei J. Schwarzenbach, Genf.